

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur interkommunalen Zusammenarbeit
im Bereich der automatisierten
Datenverarbeitung

Zwischen den Städten und Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede und Selm - nachfolgend die Beteiligten genannt - wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW 1979 S. 621) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Beteiligten vereinbaren die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung gemäß den nachfolgenden Vorschriften. Beteiligte im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die m Vorspann genannten Städte und Gemeinden.

§ 2

Aufgaben

- 1 Verantwortliche Beteiligte ist die Beteiligte, die für ein bestimmtes Programm die Betreuung für alle Städte und Gemeinden übernimmt. Siehe Anlage 1.
- 2 Für alle zum Einsatz kommenden Programme ist ausnahmslos die Freigabe durch das Fachamt der verantwortlichen Beteiligten (Abs. 1) zu erteilen.

§ 3

Programmfreigabe

- 1 Für jedes eingesetzte ADV-Verfahren muß zur Freigabe eine
Verfahrens-Dokumentation
und eine
Programm-Dokumentation
für jedes Einzelprogramm vorliegen.

Die Verfahrens-Dokumentation besteht aus:

- Verfahrens-Beschreibung
- Anwenderhandbuch

Die Programm-Dokumentation besteht aus:

- Programmbeschreibung
- Datei- und Satzaufbau
- Produktionstests
- Programmfreigabeerklärung
- Nachweisungen für Programmänderungen.

- 2 Für die Unterzeichnung der Programmfreigabe ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der verantwortlichen Beteiligten bzw. der durch ihn bestimmte Mitarbeiter des Fachamtes, in dessen Bereich das Programm zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung verwendet werden soll, zuständig.
- 3 Mit der Freigabeerklärung übernimmt der Erklärende die Verantwortung für die Richtigkeit des fachlichen Teils gegenüber den anderen Beteiligten.
- 4 Die Freigabeerklärung erfolgt schriftlich unter Verwendung eines Formularvordrucks (vgl. Anlage 2).

§ 4

Programmtests

Die jeweils verantwortliche Beteiligte führt für alle übrigen Beteiligten Programmtests durch. Die Tests sind in der entsprechenden Programmakte zu dokumentieren.

§ 5

Programmprüfung

- 1 Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages und soweit dies im übrigen für zweckmäßig gehalten wird, prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergkamen für alle Beteiligten die Programme vor ihrer Anwendung, insbesondere im Bereich der Haushaltswirtschaft (§ 79 II, 102 I, Ziff. 4 GO NW).
- 2 Die Prüfung wird durch eine Unbedenklichkeitserklärung abgeschlossen und setzt den ordnungsgemäßen Verlauf des Freigabeverfahrens voraus.
- 3 Für die Programmprüfung wird ein Mitarbeiter der Stadt Bergkamen eingesetzt. 50% seiner Arbeitszeit werden für die Programmprüfung angesetzt. Die anfallenden Personalkosten sind zu gleichen Teilen von den 5 Beteiligten zu tragen. Der Betrag ist jeweils am 01.07. eines Jahres fällig.

§ 6

Wartung und Pflege

Die für die Freigabe jeweils verantwortliche Beteiligte, ist für die erforderliche Wartung und Pflege des Programms, ggf. in Verbindung mit dem Softwarehaus, zuständig. Die Einschaltung eines Softwarehauses bzw. sonstiger Kostenverursachender Dritter hat nur mit Zustimmung aller Beteiligter zu erfolgen. Die entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Beteiligten aufgeteilt.

§ 7

ADV-Arbeitskreis

- 1 Es wird ein ADV-Arbeitskreis gebildet.
- 2 Der ADV-Arbeitskreis besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten und jeweils einem für die automatisierte Datenverarbeitung zuständigen Mitarbeiter.
- 3 Die Sitzungen des ADV-Arbeitskreises finden in alphabetischer Reihenfolge im Wechsel bei jeder Beteiligten statt.

§ 8

Nichtigkeit

Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleibt sie im übrigen wirksam, wenn anzunehmen ist, daß sie auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre. Der nichtige Teil ist durch eine seinem wirtschaftlichen Wert gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 9

Anpassung der Vereinbarung

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluß dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, daß einer Beteiligten das Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann die Beteiligte eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 10

Beginn, Beendigung

- 1 Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 KGK am Tage nach der Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna in Kraft.
- 2 Diese Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein

weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 01.10. des laufenden Jahres gekündigt wird.

- 3 Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat gegenüber alle übrigen Beteiligten zu erfolgen.

Selm, 11. Juli 1989

Für die Stadt Bergkamen:	Der Stadtdirektor S c h ä f e r	Der Stadtdirektor i.A. M e c k l e n b r a u c k
Für die Gemeinde Bönen:	Der Gemeindedirektor S c h m i e d e l	Der Gemeindedirektor i.A. H u e s m a n n
Für die Stadt Fröndenberg:	Der Stadtdirektor D r o s t e	Der Stadtdirektor i.A. K ö n i g
Für die Gemeinde Holzwickede:	Der Gemeindedirektor S c h w a g e r	Der Gemeindedirektor i.A. K a m p m a n n
Für die Stadt Selm	Der Stadtdirektor W e g e n e r	Der Stadtdirektor i.A. V o g t

Bekanntmachung: Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 27 vom 09. August 1989

Aufgabenkatalog

Anlage 1 gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der autom. Datenverarbeitung

Anwendungsgebiet	Verantwortlich	gilt für*)
Kassenwesen	Stadt Bergkamen	1 - 5
Haushaltsüberwachung	Stadt Bergkamen	1 - 5
Haushaltsplan	Stadt Bergkamen	1 - 5
Sammelnachweisauflösung	Stadt Bergkamen	1 - 5
Betriebsabrechnung	Stadt Bergkamen	1 - 5
Vermögensrechnung / Inventar	Stadt Bergkamen	1 - 5
Einwohnerwesen	Stadt Bergkamen	1 - 5
Wahlverfahren	Stadt Bergkamen	1 - 5
Kindergartenverfahren	Stadt Bergkamen	1, 2
Öffentlich geförderte Häuser	Stadt Bergkamen	1, 2
VHS-Verfahren	Stadt Bergkamen	1, 2
Ordnungswidrigkeitenverfahren	Stadt Bergkamen	1, 3, 4
Gemeindestraßenverzeichnis	Stadt Bergkamen	1 - 5
Technischer Bereich	- bei Inanspruchnahme: Kostenbeteiligung	1 - 5
Systemsoftware (SSP usw.)	Gemeinde Bönen	1 - 5
Adreßverwaltung (IBM)	Gemeinde Bönen	2, 3, 4, 5
Personalwesen	Gemeinde Bönen	1 - 5
Sozialwesen Einnahme (SWE)	Stadt Fröndenberg	1 - 5
Sozialwesen Ausgabe (SWA)	Stadt Fröndenberg	1 - 5
Gewerberegister	Stadt Fröndenberg	1 - 5

Setzt eine Stadt/Gemeinde hier nicht aufgeführte Anwendungen bzw. Verfahren ein, ist sie für die Betreuung eigenverantwortlich. Der Aufgabenkatalog kann nur mit Zustimmung der jeweils betroffenen Beteiligten geändert werden.

*) Gemeindegchlüssel:

- 1 = Stadt Bergkamen
- 2 = Stadt Selm
- 3 = Stadt Fröndenberg
- 4 = Gemeinde Bönen
- 5 = Gemeinde Holzwickede

**Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur
interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der
automatisierten Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Bönen vereinbart nach den folgenden Vorschriften den Austritt aus dem zwischen ihr und den Städten und Gemeinden Bergkamen, Fröndenberg, Selm und Holzwickede am 11.07.1989 gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GV NW 1979 S. 621) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den vorstehend genannten Beteiligten.

§ 1

Die Gemeinde Bönen scheidet mit Wirkung vom 01.07.1996 aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung aus.

§ 2

Ab dem Ausscheiden der Gemeinde Bönen erlöschen alle ihr aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag erwachsenen Rechte und Pflichten.

§ 3

Zur Wirksamkeit dieser Vereinbarung bedarf es der Zustimmung aller an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.07.1989 Beteiligten. Diese hat schriftlich gegenüber allen Beteiligten und der Gemeinde Bönen zu erfolgen. Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 4 GKG am Tage nach der Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna in Kraft.